

Satzungsentwurf Förderverein Panoramabad Dinkelscherben

Hinweis zur besseren Lesbarkeit

Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung der Texte wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen überwiegend die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Ämterbezeichnungen in dieser Satzung gelten jedoch ausdrücklich für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen und beziehen sich auf alle Mitglieder des Vereins.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Förderverein Panoramabad Dinkelscherben*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelscherben.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen finanziellen Gewinn.

Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Gesundheitsvorsorge der Allgemeinheit durch die Förderung des Schwimmsports und die Bewahrung der Tradition des Panoramabades Dinkelscherben als Gemeindetreffpunkt und seine dauerhafte Erhaltung für den Badebetrieb. Zweck des Vereines ist weiterhin die Sicherstellung, dass im Panoramabad Dinkelscherben Schwimmsport und Schulsport betrieben und Schwimmkurse, Rettungsschwimmkurse usw. abgehalten werden können.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch Mitgliedsbeiträge, die Gewinnung von Spenden und die Erbringung ehrenamtlicher Leistungen für die Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Panoramabad Dinkelscherben. Diese Leistungen sind in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und dem Schwimmmeister durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Er ist ein Förderverein i.S. d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung der in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke weitergibt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2 Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung zu übermitteln. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beizufügen.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung. Diese kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

4.5. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss des Mitglieds (§6) oder Beendigung der Liquidation und dem Erlöschen des Vereins.

5.2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt

5.3. Die Schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

5.4. Bei allen Varianten der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§6 Ausschluss aus dem Verein

6.1. Der Verein kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch dessen Ausschluss beenden.

6.2. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag zweimal hintereinander nicht beglichen hat und hierüber zweimal gemahnt worden war.

6.3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

6.4. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben an die vom Mitglied gemeldete Kontaktadresse bekannt zu machen.

6.5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand erheben und bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber entscheiden lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

6.6. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

6.7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt wurde oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§7 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Kommunikation und Schriftform

7.1. Mit der Beitrittserklärung erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

7.2. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Spenden, Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge.

7.3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit - regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, Kontodaten sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

7.5. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation sowohl in Schriftform als auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands erfolgen.

7.6. Sofern in dieser Satzung schriftliche Erklärungen vorgesehen sind, genügt zur Wahrung dieser Form eine telekommunikative Übermittlung (insbesondere per Fax oder eingescannt via E-Mail unter Beachtung vorstehender Ziffer 7.5). Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

9.2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind die unter 9.1. genannten Personen

9.3. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass der Kassenwart und Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden dürfen.

9.4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Befreiung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB möglich.

9.5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,

9.5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

9.5.3 Führen der Bücher,

9.5.4 Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,

9.5.5 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

9.5.6 Beschluss von Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

9.6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

9.7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes werden lediglich die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

10.1 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit der Teilnahme an der Vorstandssitzung als erteilt.

Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1-3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.

10.3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

10.4 Sämtliche Beschlüsse des Vorstands - auch Umlaufbeschlüsse - sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§11 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

11.2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

11.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Dinkelscherben oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine postalisch, schriftliche Einladung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Standard ist eine Einladung per E-Mail. Sie erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse und die Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Dinkelscherben.

11.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

11.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- 11.5.1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung,
- 11.5.2. die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung,
- 11.5.3. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. über die Auferlegung von Sonderopfern,
- 11.5.4. die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- 11.5.5. die Wahl der Kassenprüfer,
- 11.5.6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 11.5.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 11.5.8. sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragene Aufgaben.

11.6. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§12 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

12.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

12.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Kassenverwalter oder Schriftführer (in dieser Reihenfolge) geleitet. Sind auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, so ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen. Es sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

12.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Für minderjährige Mitglieder wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

12.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen

und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12.5 Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen gemäß nachfolgendem § 12.6 - durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

12.6 Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

12.7 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

12.8 Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können auch mehrfach - wiederholt werden.

§13 Versammlungs- und Beschlussniederschrift

13.1 Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen sowie jede Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie gefasste Beschlüsse enthalten muss und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. bei Umlaufbeschlüssen von den beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

13.2 Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung bzw. dem Ende der Stimmabgabefrist zu übersenden. Ein Versand per E-Mail ist ausreichend.

13.3 Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§14 Auflösung des Vereins; Liquidation

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.

14.2 Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Markt Dinkelscherben zur, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Datenschutzklausel

15.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

15.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

15.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.04.2026 in 86424 Dinkelscherben beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.